

***Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen zur Herstellung von  
Debütantenkatalogen***

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt regelmäßig Zuwendungen zur Herstellung von Debütantenkatalogen.

Die Zuwendungen zur Herstellung von Debütantenkatalogen dienen der Förderung von Ausstellungen junger freischaffender Künstlerinnen und Künstler. Sie sind keine Auszeichnung für ein künstlerisches Werk und auch kein Förderpreis.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Künstlerin/der Künstler muss ihre/seine künstlerische Ausbildung abgeschlossen und bereits ein künstlerisches Werk geschaffen haben, das für die Gestaltung eines Kataloges ausreicht. Solange ein künstlerisches Aufbaustudium oder ein künstlerisches Studium an einer anderen Hochschule betrieben wird, ist die künstlerische Ausbildung noch nicht abgeschlossen. Unschädlich ist ein weiteres Studium, das in einer nicht künstlerischen Studienrichtung absolviert wird.
2. Die Künstlerin/der Künstler darf das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Gefördert werden freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler. Kunsterzieher/innen und Künstler/innen, die in einem Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis stehen, können nur gefördert werden, wenn
  - das Beschäftigungsverhältnis befristet ist und
  - die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 50 % umfasst.
4. Die Künstlerin/der Künstler muss ihren/seinen ersten Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in Bayern haben.
5. Die Zuwendung wird nur für die erste Einzelausstellung nach Abschluss der künstlerischen Ausbildung für die Herstellung eines eigenen Kataloges ge-

währt. Als frühere Einzelausstellungen, die eine Zuwendung ausschließen, werden solche Ausstellungen gewertet, die von einem Veranstalter durchgeführt worden sind, der sich regelmäßig mit Kunstausstellungen an das allgemeine Publikum wendet und nicht nur regional tätig ist. Zu einer solchen Veranstaltung gehört auch der übliche Rahmen mit Einladungen und Vernissage, damit eine Begegnung zwischen den Künstlerinnen und Künstlern und dem Publikum möglich ist (diese Kriterien werden z. B. nicht bei der Ausstellung von einigen Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern in Arztpraxen, Behörden, Ämtern oder Industriebetrieben erfüllt).

6. Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen für eine Förderung müssen zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegen.
7. Die Ausstellung muss von einem regionalen Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler oder einem anerkannten und leistungsfähigen Kunstverein in geeigneten Räumen mit Vernissage durchgeführt werden. Über den Veranstalter darf es im Innen- und Außenverhältnis keinen Zweifel geben.
8. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Herstellung des zur Ausstellung erscheinenden Kataloges bestimmt.
9. Der Zuwendungsantrag ist vom Veranstalter der Ausstellung bis spätestens 1. März des Ausstellungsjahres beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzureichen. Der Veranstalter der Ausstellung ist der Projektträger und somit für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises verantwortlich.
10. Der Antrag muss folgende Unterlagen und Angaben beinhalten:
  - a) Lebenslauf der Künstlerin/des Künstlers mit Darstellung ihres/seines künstlerischen Werdegangs,
  - b) Bestätigung der Künstlerin/des Künstlers, dass es sich um die erste Einzelausstellung nach Abschluss der künstlerischen Ausbildung handelt,

- c) Bestätigung der Künstlerin/des Künstlers, dass sie/er freischaffend (vgl. Nr. 3) tätig ist,
  - d) Werkdokumentation,
  - e) Mitteilung, an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt die Ausstellung vom Projektträger veranstaltet wird,
  - f) Bestätigung, dass mit der Katalogerstellung noch nicht begonnen worden ist.
11. Der Antrag muss in dem Jahr gestellt werden, in dem die Ausstellung durchgeführt wird, es sei denn, dass zwingende Gründe (z. B. Ausstellungseröffnung im Januar) eine frühere Antragstellung erforderlich machen. Eine Übertragung von bewilligten Mitteln in das Folgejahr ist nicht möglich.
12. Die Künstlerin/der Künstler hat die Möglichkeit, sich wegen einer weiteren Zuwendung an die LfA Förderbank Bayern zu wenden, die unter Umständen bereit ist, sich ebenfalls an den Katalogkosten zu beteiligen (Adresse: Königinstr. 17, 80539 München; Ansprechpartnerin: Frau Julia Breun, Tel.: 089/2124-2349, Fax-Nr.: 089/2124-172359, E-Mail: Julia.Breun@lfa.de).